

Artenschutzrechtliche Stellungnahme für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Waldorf“ der Ortsgemeinde Waldorf



Stand: Januar 2026

Auftraggeber:

FWI Teamplan GmbH
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Bearbeitung:

Dr. Felix Stark, Diplom-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren	4
2.1	Lage und Gestalt des Plangebiets	4
2.2	Wirkfaktoren	6
3	Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	7
4	Methodik	8
5	Vorgefundene Tierarten	10
6	Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	15
6.1	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	15
6.2	Fang, Verletzung und Tötung von Tieren	19
6.3	Erhebliche Störung von Tieren.....	19
7	Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens	20
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	20
7.2	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	20
8	Zusammenfassung.....	21
9	Quellenverzeichnis.....	22
10	Fotodokumentation.....	23
11	Sonstiges	26

1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

In Waldorf soll ein neues Feuerwehrgerätehaus gebaut werden. Anlass dafür ist die bestehende Nachfrage nach einem Gerätehaus für die freiwillige Feuerwehr der Ortsgemeinde. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die artenschutzrechtliche Bewertung findet für das in Abbildung 1 rot unterlegte Gebiet sowie das Umfeld und im Rahmen dieser Stellungnahme statt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot unterlegt; verändert nach GeoPortal.rlp.de)

Der Auftrag zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Überprüfung erfolgte im Juni 2023. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder geschützte Arten direkt beeinträchtigt werden bzw. ob eine erhebliche Störung entsprechender Arten zu erwarten ist.

Die Ortsbegehungen erfolgten im Zeitraum von Juni 2023 bis Juli 2024. Im Rahmen der Kontrollen wurde geprüft, ob Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder generell geschützte Tierarten vorhanden sind. Besonders berücksichtigt wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Auf andere Arten wurden ebenfalls geachtet.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

2 Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren

2.1 Lage und Gestalt des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt etwa 100 m südlich des Siedlungsgebiets des Dorfes Waldorf nahe der Landesstraße 82 in Richtung Niederzissen.

Ausgangszustand für das Planungsgebiet ist weitgehend Wiese. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen war auf dem westlichen Teil der Wiese eine temporäre Lagerfläche für Baumaterialien angelegt.

Im östlichen Randbereich wird ein Gebüsch tangiert. Dieser Gehölzbestand setzt sich aus autochthonen Sträuchern (vorwiegend Schwarzdorn), im Randbereich stockt zudem ein Walnussbaum mit ca. 25 cm Stammdurchmesser.

Außerdem befinden sich jeweils ein Teilabschnitt der L 82 und eines Wirtschaftswegs innerhalb des Plangebiets.

Nach Norden schließt ein Komplex aus Gärten, Wiesen, Ackerland, Obstanlagen und Gehölzen an, bis nach rund 100 m das Siedlungsgebiet beginnt. Westlich der L 82 schließen weitere Grünlandflächen, partiell mit eingestreuten Gehölzstrukturen, an. In südlicher Richtung schließen Wiesenflächen sowie eine Lagerfläche an. Östlich des Plangebiets befinden sich ein Gebüsch und anschließend Ackerland.



Abbildung 2: Luftbildaufnahme mit Abgrenzung des Plangebiets
(verändert nach FWI Teamplan GmbH)

In Abbildung 3 ist die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ rot unterlegt, Verkehrsflächen sind gelb und Grünflächen grün markiert.

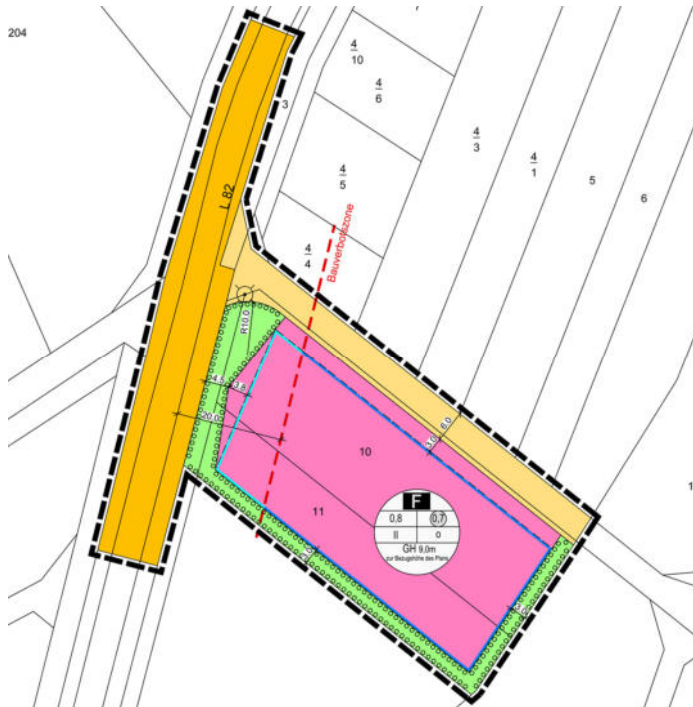


Abbildung 3: Entwurf der Planzeichnung für den BPL „Feuerwehrgerätehaus Waldorf“ (verändert nach FWI Teamplan GmbH)

Ausläufer des FFH-Gebiets „Vulkankuppen am Brohlbachtal“ (FFH-7000-022) liegen südlich (etwa 560 m) und westlich (etwa 650 m).

Eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ (VSG-7000-010) liegt ca. 2,5 km südöstlich entfernt.

Von räumlich-funktionalen Wechselbeziehungen ist nicht auszugehen. Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Die Gemarkung Waldorf liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004), das Naturschutzgebiet Bausenberg (NSG-7100-086) befindet sich etwa 850 Meter südlich.

In Waldorf dominiert lockere Wohnbebauung mit Gärten, die Umgebung ist ländlich geprägt mit einem Wechsel aus kleinen Ortschaften, Feldern und Wäldern.

Der Anteil versiegelter Flächen ist insgesamt gering und die Ortsstraßen sind gering frequentiert. Prägend ist zudem die etwa 600 m westlich verlaufende A61, durch die eine gewisse Geräuschkulisse vorhanden ist.

Generell wird bei avifaunistischen Untersuchungen auch das weitere Umfeld berücksichtigt, da der Wirkraum von Vorhaben einerseits von Qualität und Quantität spezifischer Störreize abhängig als auch stark artspezifisch ist.

2.2 Wirkfaktoren

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks kann über eine noch auszubauende Anbindung an die Landesstraße im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges erfolgen.

Zulässig im Plangebiet sind, neben dem Gebäude des Feuerwehrgerätehauses selbst, alle in einem Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehenden baulichen Anlagen, wie z.B. Stellplätze, Zu- und Ausfahrten, Übungseinrichtungen sowie sonstige Nebenanlagen.

Südlich, westlich und östlich der geplanten Feuerwache sollen Grünflächen ausgewiesen werden, auf denen Gehölze angepflanzt werden sollen.

Im Rahmen der Bebauung müssen eine Baustelle errichtet sowie Erdaushubarbeiten durchgeführt werden.

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden. Gebüsche oder Bäume sind auf dem Grundstück selbst nicht vorhanden.

Anlagebedingt kann die Beseitigung von Grünstrukturen theoretisch zu einem Verlust von Nahrungshabitaten von Vögeln führen. Eine genauere Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 5 und 6.

Nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkungen gegenüber dem vorherigen Zustand sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich sind nutzungsbedingt akustische Störreize (Geräusche), optische Reize (Bewegungsunruhe) und Lichtreize zu erwarten. Durch den Bau eines Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr ist aber keine starke Erhöhung des Kfz-Verkehrs oder der Störung durch Fußgänger zu erwarten. Es wird von ca. 40 Einsätzen pro Jahr ausgegangen.

Prinzipiell sind von der Ausführung des Vorhabens folgende Biotoptypen betroffen:

- ~ 2.410 m² artenreiche Wiesen
- ~ 20 m² Gebüsch einschließlich eines Walnussbaums
- ~ 60 m² Straßenrand

Eine Betroffenheit umliegender Schutzgebiete liegt nicht vor.

3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

4 Methodik

Der Umfang der faunistischen Untersuchungen wurde im Vorfeld anhand einer Abschätzung des Habitatpotenzials folgendermaßen festgelegt:

- Brutvogelkartierung (tagaktive Arten)
- Fledermauskartierung (Transsektkartierung)

Darüber hinaus wurde das Habitatpotenzial der vorhandenen Strukturen während der Begehungen berücksichtigt.

Die Untersuchungen wurden in Anlehnung an die „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ sowie nach den Methoden nach Südbeck et al., 2007 durchgeführt.

Die Untersuchungen zur Vogelfauna wurden gemäß Methodenblatt V1 „Revierkartierung Brutvögel“ der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ durchgeführt. Insgesamt erfolgten 6 Tagbegehungen. Eulen und andere nachtaktive Vogelarten (Rebhuhn, Wachtel) waren auf den Planflächen selbst allenfalls als Nahrungsgäste zu erwarten und wurden nicht separat untersucht. Allerdings wären diese Arten während der Fledermausbegehungen aufgefallen (siehe Tabelle 1).

Gesang und Rufe dienten ebenso für die Bestimmung wie Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. Bei den Untersuchungen wurde darüber hinaus auch im Umfeld auf etwaige Baumhöhlen im Hinblick auf höhlenbewohnende Vogelarten (z.B. bestimmte Eulen, Spechte) geachtet.

Eine Horst- bzw. Nestersuche von Großvögeln (Methodenblatt V2) wurde nicht durchgeführt, allerdings wären derartige Strukturen im Rahmen der Begehungen aufgefallen. Eine Erhebung relevanter Habitatstrukturen in alten Wäldern (V4) erfolgte nicht. Raumnutzungsbeobachtungen von Zug- und Rastvögeln gemäß V5 wurden nicht als notwendig erachtet und entsprechend nicht durchgeführt.

Die während 4 Nachtbegehungen durchgeführten Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden gemäß Methodenblatt FM1 „Transsektkartierung mit Fledermausdetektor“ der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ durchgeführt (siehe Tabelle 1).

Begehungsübersicht:

Tabelle 1: Begehungsübersicht:

Untersuchung	Datum	Durchführung
Revierkartierung Brutvögel, hier tagaktive Vögel	13.03.2024	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	11.04.2024	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	01.05.2024	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	20.05.2024	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	14.06.2024	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	03.07.2024	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
Transsektkartierung mit Fledermausdetektor	09.06.2023	Detektorbegehung
	13.07.2023	Detektorbegehung
	11.08.2023	Detektorbegehung
	05.09.2023	Detektorbegehung

Die Begehungen zur Aufnahme von Fledermäusen erfolgten nachts entlang der umliegenden Wege und auf der Planfläche selbst unter besonderer Berücksichtigung möglicher Quartierstrukturen sowie entlang von Hecken, die Fledermäusen als Leitstrukturen dienen könnten.

Die Strecken wurden während der nächtlichen Begehungen langsam begangen und im Fall eines "Kontaktes" wurde abgewartet, um zu klären, ob es sich um regelmäßige Bewegungen entlang von Kanten/Strukturen oder um Objekte herum handelt, wie sie bei der Jagd einiger Arten regelmäßig beobachtet werden.

Eine Horchboxenuntersuchung (Methodenblatt FM2) wurde nicht durchgeführt, da keine Beeinträchtigungen von Flugrouten, essenziellen Jagdhabitaten oder Eingriffen in Quartierstandorte zu erwarten sind. Ebenfalls waren die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Netzfangs (FM3) oder Telemetrie (FM4) nicht gegeben.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind an bzw. in den Gebäuden des Siedlungsgebiets, insbesondere in den Dachbereichen gut vorstellbar. In den im Begehungszeitraum vorhandenen Grünstrukturen sind Fledermausquartiere auszuschließen, auch im unmittelbaren Umfeld wurden keine entsprechenden Beobachtungen gemacht.

Die Auswertung der während der Begehungen aufgenommenen Fledermausrufe erfolgte mit dem Programm *BatExplorer*.

Die überschlägige Potenzialanalyse vorgefundener Strukturen erfolgte insbesondere für die zu untersuchenden Artengruppen, berücksichtigte aber auch etwaige Lebensraumpotenziale für sonstige Artengruppen.

5 Vorgefundene Tierarten

Artengruppe Vögel

Tabelle 2: Zwischen April und Juli 2022 beobachtete Vogelarten:

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				Brutvogel im Umfeld
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				Brutvogel im weiteren Umfeld
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm				Brutvogel im Umfeld
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä		V	V/Vw	Überflug
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg				Brutvogel im Umfeld
Elster	<i>Pica pica</i>	E				Brutvogel im weiteren Umfeld
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Fl		2		Durchzügler / Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf				Brutvogel im weiteren Umfeld
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	JA,§§			Brutvogel im weiteren Umfeld
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H		3	V	Brutvogel im weiteren Umfeld
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He				Brutvogel im Umfeld
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg		V		Durchzügler
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K				Brutvogel im Umfeld
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M				Brutvogel im weiteren Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg				Brutvogel im Umfeld
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N				Durchzügler / Umfeld
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig				Überflug
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk				Überflug
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt				Brutvogel im Umfeld

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				Brutvogel im Umfeld
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		V		Brutvogel im weiteren Umfeld
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti				Brutvogel im weiteren Umfeld
Sumpfmelie	<i>Parus palustris</i>	Sm				Brutvogel im weiteren Umfeld
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt				Brutvogel im weiteren Umfeld
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	JA, §§			Nahrungsgast / Umfeld
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zk				Brutvogel im weiteren Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi				Brutvogel im Umfeld

Definition des Status:

Brutvogel: Die Beobachtungen deuten darauf hin, dass die entsprechende Art im Plangebiet brütet.

Potenzieller Brutvogel: Die Beobachtungen deuten darauf hin, dass die entsprechende Art im Gebiet als Brutvogel nicht auszuschließen ist.

Brutvogel im Umfeld: Die entsprechende Art brütet im Umfeld.

Brutvogel im weiteren Umfeld: Die entsprechende Art brütet im weiteren Umfeld, eine Betroffenheit des Brutstandorts ist normalerweise auszuschließen.

Nahrungsgast: nur als Nahrungsgast vorhandene Art

Überflug: nur überfliegend beobachtet

Definition der Einstufung in die Rote Liste:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

* nicht gefährdet

D Daten defizitär

W zurückgehende Art, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Nachweis von Gesang und Rufen sowie durch Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases.

Bei den Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet, welches über das eigentliche Plangebiet hinausreichte, insgesamt 27 Vogelarten erfasst; darin sind auch 6 lediglich überfliegende bzw. durchziehende Arten enthalten.

Von den erfassten Vogelarten wurden 20 Arten als Brutvögel eingestuft, wobei aber bei sämtlichen Arten die Brutstätten außerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans lagen. Innerhalb des Plangebiets konnten keine brütenden Vögel erfasst werden.

Der streng geschützte Grünspecht sowie der in Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ eingestufte Haussperling traten erst als Brutvögel im weiteren Umfeld auf. Der streng geschützte Turmfalke trat als Nahrungsgast im Umfeld auf. Weitere Arten der „Roten Listen“ bzw. Vorwarnliste überflogen das Gebiet nur oder traten als Durchzügler auf.

Bei den sonstigen erfassten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und verbreitete Arten.

Es wurden somit nur wenige streng geschützte Vogelarten bzw. Arten der Roten Liste/Vorwarnliste aufgenommen, von denen keine unmittelbar von dem Vorhaben betroffen wäre. Abgesehen davon ist eine indirekte Beeinflussung einzelner ubiquitärer Arten möglich.

Artengruppe Fledermäuse

Tabelle 3: Während der Begehungen beobachtete Fledermausarten:

Name	Wiss. Name	Planungs-relevante Art	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> (1 Aufnahmen)	JA	3	V	Transferflug
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycyneme</i> (3 Aufnahmen)	JA	II	G	Nahrungsgast
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i> (6 Aufnahme)	JA	3		Quartier im Umfeld
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (6 Aufnahmen)	JA	3		Quartier im Umfeld

Definition der Einstufung in die Rote Liste:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

* nicht gefährdet

D Daten defizitär

W zurückgehende Art, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

Innerhalb der Artengruppe Fledermäuse gelang der Nachweis von vier Arten. Sie gelten als streng geschützt und stehen auf der Roten Liste für Rheinland-Pfalz. Von allen Arten wurde nur jeweils ein Individuum beobachtet, wobei die Aktivität vor Ort insgesamt recht gering war. Die meisten Fledermäuse kamen aus Richtung der Ansiedlung. Die Arten nutzen das Gebiet bzw. das Umfeld sporadisch als Jagdhabitat oder für Transferflüge (vgl. Tabelle 3). Von einer essenziellen Funktion kann schon alleine aufgrund der geringen Aktivität vor Ort bzw. im Umfeld nicht ausgegangen werden. Bei Zwergfledermaus und Wasserfledermaus wird von einem Quartier im weiteren Umfeld ausgegangen. Für die Zwergfledermaus liegen die nächsten Quartiere vermutlich im Bereich der Ortsbebauung, die etwa 130 Meter nördlich beginnt. Für die Arten, die ihre Quartiere in oder an Bäumen wählen, sind Quartiere in Wäldern im Umfeld am wahrscheinlichsten.

Sonstige Artengruppen

Sonstige gefährdete oder europarechtlich geschützte Tierarten wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen einer floristischen Vegetationsaufnahme des Grünlands konnten innerhalb der Untersuchungsfläche keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.

6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

6.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Während der Begehungen im Zeitraum von Juni 2023 bis Juli 2024 wurde auf vorhandene Arten und deren Verhalten (revieranzeigendes Verhalten, Fütterung von Jungtieren, Anflug potenzieller Brutstätten etc.) geachtet. Darüber hinaus wurde die aktuell vorhandene Habitatausstattung im Speziellen im Hinblick auf vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Zudem wurde auf direkte und indirekte Anzeichen geschützter Vogelarten und weiterer Arten (lebende und tote Tiere, Nester, Federn, Kot, Gewölle etc.) geachtet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die auf dem Plangebiet vorhandenen Grünstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln nur teilweise geeignet sind (randlich tangierte Hecken). Brutvögel wurden ausschließlich im Umfeld vorgefunden, wobei streng geschützte Arten nur in einiger Entfernung zum Vorhabengebiet aufgenommen wurden. Somit sind allenfalls ubiquitäre Arten indirekt von dem Vorhaben betroffen.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass weitere Vogelarten wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*), die im Umfeld zu erwarten sind, die Flächen selbst und unmittelbar angrenzende Strukturen sporadisch zur Nahrungssuche nutzen.

Fledermäuse sind auf der gesamten Fläche ebenfalls sporadisch als überfliegend (Transferflug) oder auf der Jagd zu erwarten, wobei die Fläche kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Von allen erfassten Fledermausarten wurde nur jeweils ein Individuum beobachtet, wobei die Aktivität vor Ort insgesamt recht gering war. Innerhalb des Plangebiets sind keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden.

Im Folgenden werden die im Plangebiet und Umfeld festgestellten Vogelarten (Brutvögel) in Gruppen zusammengefasst und mögliche Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten durch das Vorhaben betrachtet. Streng geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste sowie Greifvögel werden - unabhängig vom Status im Untersuchungsgebiet/Umfeld - separat behandelt, Mehrfachnennungen sind möglich:

Vogelarten der Siedlungen/Parkanlagen:

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Für die hier aufgeführten Arten gilt, dass insbesondere in den Feldgehölzen, Gärten und Streuobstwiesen des Umfelds weitere geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei diesen Arten um wenig störungsanfällige Ubiquisten, die auch im Siedlungsgebiet anzutreffen sind. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen

Population verschlechtert. Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Vogelarten des Offenlands/Halboffenlands:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*).

Für die hier aufgeführte Art gilt, dass insbesondere in den Feldgehölzen, Hecken und Streuobstwiesen des Umfelds weitere geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei dieser Art um einen wenig störungsanfälligen Ubiquisten, der auch am Rand von Siedlungsgebieten anzutreffen ist. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Streng geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste inklusive der Gruppe Greifvogelarten:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen – überwiegend Offenland – genutzt werden, die im Umfeld zahlreich vorhanden sind. Eine direkte Beobachtung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art ist als nicht sehr störempfindlich einzuordnen, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten, zumal keine entsprechenden Beobachtungen gemacht wurden.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Somit liegt kein unmittelbarer Funktionsverlust vor. Auch eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung liegt nicht vor. Die Einschätzung beruht darauf, dass es sich um einen Durchzügler handelt, der etwa 70 Meter nordöstlich des Eingriffsbereichs erfasst wurde. Die Zugrouten sind zudem nicht als so konstant zu erwarten, dass von einer wiederkehrenden Nutzung und im vorliegenden Fall auch nicht von einer Ruhestätte besonderer Bedeutung ausgegangen werden kann. Essenzielle Habitatstrukturen oder Teillebensräume sind somit nicht betroffen.

Die Art ist nur als Durchzügler beobachtet worden, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind von vornherein nicht zu erwarten.

Grünspecht (*Picus viridis*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind nicht betroffen. Die Flächen können als Nahrungsflächen genutzt werden, als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche aber nicht als essenziell anzusehen, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter alternativer Nahrungsflächen vorhanden ist.

Die Art ist als nicht besonders störempfindlich einzuordnen und brütet weit genug vom Plangebiet entfernt. Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe des Brutstandorts durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Haussperling (*Passer domesticus*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Somit liegt kein unmittelbarer Funktionsverlust vor. Auch eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung liegt nicht vor. Die Einschätzung beruht darauf, dass die Art einmal etwa 60 Meter nordöstlich und einmal etwa 30 Meter östlich vom Eingriffsbereich entfernt beobachtet wurde. Die Art nutzt also sporadisch verschiedene Strukturen des Umfelds zur Nahrungssuche. Zudem handelt es sich um eine wenig störungsanfällige und siedlungsgebundene Art. Die genauen Brutstandorte der Art sind unklar, liegen jedoch vermutlich im Siedlungsbereich. Essenzielle Habitatstrukturen oder Teillebensräume sind somit nicht betroffen.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten der wenig störungsanfälligen und weit genug entfernt brütenden, siedlungsgebundenen Art durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen. Eine direkte Beobachtung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art ist als nicht sehr störempfindlich einzuordnen und wurde nur als Durchzügler beobachtet. Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten, zumal keine entsprechenden Beobachtungen gemacht wurden.

Star (*Sturnus vulgaris*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Somit liegt kein unmittelbarer Funktionsverlust vor. Auch eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung liegt nicht vor. Die Einschätzung beruht darauf, dass die Art in etwa 60 Meter nordöstlich entfernt brütet. Zudem handelt es sich um eine wenig störungsanfällige und häufig siedlungsnah oder innerhalb von Siedlungen brütende Art. Essenzielle Habitatstrukturen oder Teillebensräume sind somit nicht betroffen.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen. Eine direkte Beobachtung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche nicht als essenziell anzusehen, da lediglich von einer sehr sporadischen Nutzung auszugehen ist.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Sonstige Arten: Für Fledermäuse gilt, dass das Plangebiet selbst nur einer sporadischen Nutzung unterliegt, die im Zusammenhang mit Transferflügen oder Nahrungsflügen stattfindet. Markante Leitstrukturen oder Nahrungs-habitate besonderer Qualität liegen nicht vor. Von einer essenziellen Funktion kann aufgrund der geringen Aktivität nicht ausgegangen werden. Von allen erfassten Fledermausarten wurde nur jeweils ein Individuum beobachtet, wobei die Aktivität vor Ort insgesamt recht gering war. Die planungsbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen werden nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes eingestuft, weil sie als Nahrungs-/ Jagdhabitat nicht essenziell bedeutsam sind.

Mögliche Quartiere für die häufig Gebäude bewohnende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) liegen vermutlich mindestens 100 Meter entfernt im Bereich der Ortsbebauung. Für überwiegend Baum bewohnende Arten wie die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) wird davon ausgegangen, dass die Quartiere noch weiter entfernt in Wäldern des Umfelds liegen. Entsprechend wird das Plangebiet nicht als Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Eine Entwertung der Quartiere ist aufgrund der Distanz nicht zu befürchten. Essenzielle Habitatstrukturen oder Teillebensräume für Fledermäuse sind somit nicht betroffen.

Sonstige europarechtlich geschützte Tierarten wurden nicht festgestellt.

Zusammenfassung und Fazit: Eine Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln ausgeschlossen werden. Auch kann eine generelle Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten derzeit ausgeschlossen werden. Für alle im Umfeld brütenden Vogelarten gibt es Ausweichmöglichkeiten, so dass selbst bei einer Beeinflussung in der Nähe brütender Arten nicht von einer Abnahme einer lokalen Population auszugehen ist.

6.2 Fang, Verletzung und Tötung von Tieren

Bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der entsprechenden Mobilität der adulten bzw. flüggen Vögel eine Verletzung oder Tötung während der Bauarbeiten von vornherein auszuschließen. Eine Entfernung von Büschen und Bäumen muss generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen. Aufgrund der auf dem Plangebiet fehlenden Brutstätten ist hier auch eine Verletzung oder Tötung während der Bauarbeiten an sich auszuschließen.

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen oder anderer geschützter Arten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Quartiere von Fledermäusen können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen wird nicht erwartet.

6.3 Erhebliche Störung von Tieren

Anlage- und nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkungen durch Licht, Lärm oder erhöhte Frequentierung sind aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist von einer Erhöhung akustischer und optischer Störreize auszugehen.

Die entstehenden bau- und nutzungsbedingten Störreize werden für die im Umfeld vorhandenen Vogelarten so eingeschätzt, dass diese keine Aufgabe von Revieren bedingen. Auch wird es zu keiner Entwertung von Fledermausquartieren durch Störungen kommen (Hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung von Lebensstätten im Umfeld durch Störungen: siehe Kap. 6.1).

Eine erhebliche Störung geschützter Arten bzw. eine Verschlechterung des Zustands lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Dennoch empfiehlt es sich, Störungen durch Lichtreize (Außenbeleuchtung) durch entsprechende Vorgaben zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

7 Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände genannt:

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Eine Entfernung von Büschen und Bäumen muss generell außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen, wenn keine Brutaktivitäten von Vögeln zu erwarten sind.

7.2 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Es werden aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Ausgleichsmaßnahmen als notwendig erachtet.

Allgemeine Vorschläge zur Unterstützung von Insekten und Fledermäusen sind unter Kap. 11 zusammengefasst.

Besonders empfehlenswert sind die Verwendung einer insektenfreundlichen Außenbeleuchtung und Vorgaben zur Reduzierung von Lichtemissionen, auch wenn dies zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zwingend erforderlich ist.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Sie basiert auf Ortsbegehungen im Zeitraum von Juni 2023 bis Juli 2024 mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen zu europäisch geschützten Arten.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Grünstrukturen in Teilen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Dies betrifft randliche Heckenstrukturen. Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse oder eine Nutzung durch andere streng geschützte Arten wird ausgeschlossen.

Streng geschützte Arten sind von dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der speziellen Maßnahmen in Kap. 7 nicht betroffen.

Durch die Entfernung der Grünstrukturen und Bauarbeiten wird bei einer „worst-case-Betrachtung“ unter Berücksichtigung von 7.1 und 7.2 keine der oben aufgeführten geschützten Arten in ihrer lokalen Population gemäß § 44 BNatSchG gefährdet.

Die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Von der Bauaufreimung sind zum Zeitpunkt der Begehung aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 dargelegten Maßnahmen ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten.

9 Quellenverzeichnis

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: ffh-vp-info.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

KIEL, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN: Rote Liste Brutvögel

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44.

10 Fotodokumentation



Blick auf die Planfläche von Osten



Blick auf die Planfläche von Westen



Blick auf den östlichen Teil der Planfläche



Blick auf den nördlichen Teil der Planfläche von Süden aus



Blick auf den nördlichen Teil der Planfläche von Norden aus



Blick auf die nördlich des Plangebiets stehenden Obstbäume

11 Sonstiges

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine planungsrelevanten Arten oder Arten der Roten Liste (Vögel) von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Allgemein ist die Situation vieler Tierarten verbesserungswürdig, so dass im Folgenden unverbindliche Vorschläge (keine CEF-Maßnahmen) zur Unterstützung von Insekten gemacht werden.

Insekten: Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, kann eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung beitragen. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND o. J.). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

Zur Verringerung der Lichtverschmutzung ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Leuchtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.

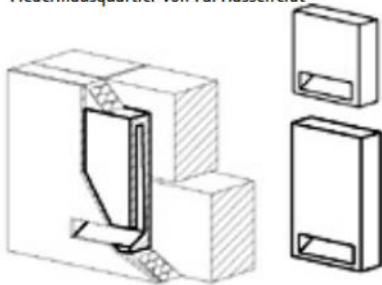
Wir empfehlen, beim Neubau den fachgerechten Einbau von Quartieren für Spalten bewohnende Fledermausarten in die Wärmedämmung zu integrieren.

Hierbei wäre folgendes zu beachten:

- Einbau der Quartiere mit Einflugschlitz (Kotschräge) nach unten
- Der Einflugbereich sollte möglichst frei sein.
- Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Reinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen vermeiden
- Es empfiehlt sich ein Ganzjahresquartier einzubauen, damit die Fledermäuse darin überwintern können.
- Quartiere sollten, wenn möglich, an unterschiedlich exponierten Seiten einbaut werden, da die Fledermäuse ihre Quartiere wechseln, je nach Temperaturanspruch.

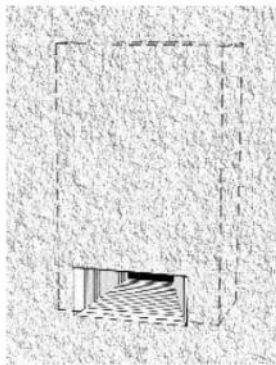
Beispiele für Fledermausquartiere in Neubauten:

Fledermausquartier von Fa. Hasselfeldt



Beispiel der Firma Hasselfeldt (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>)

Ganzjahresquartiere von Fa. Schwegler



Beispiel der Firma Schwegler (<http://www.schwegler-natur.de/>)